

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 17. März

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung - ErzUrlV) vom 17. Dezember 1985	69
Verwaltungsordnung zum Dienstwohnungsrecht der Angestellten und Arbeiter vom 18. Februar 1986	70
Prüfungsordnung für die kirchliche Prüfung an der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling - Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone mit Abschluß als staatlich anerkannte/r Erzieher/in - vom 25. Februar 1986	71
II. Bekanntmachungen	
Vereinbarung mit der Altkatholischen Kirche über gegenseitige Einladung zum Heiligen Abendmahl	73
Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V.	74
Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren	77
Namensänderung der Kirchengemeinde Ockholm, Kirchenkreis Husum-Bredstedt	77
III. Stellenausschreibungen	77
IV. Personalmeldungen	79
V. Beilage Inhaltsverzeichnis 1985	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Erziehungsurlaub für Pastoren und Kirchenbeamte

Kiel, den 20. Februar 1986

Auf Grund des Bundeserziehungsgeldgesetzes, das im letzten Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK auszugsweise abgedruckt ist, hat die Bundesregierung eine Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst erlassen. Die dienstrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche enthalten z.Z. noch keine entsprechende Regelung für Pastoren und Kirchenbeamte. Da jedoch eine Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD zur Anwendung der Erziehungsurlaubsverordnung des Bundes mit Rückwirkung vom 1. Januar 1986 in Vorbereitung ist, bestehen keine Bedenken, wenn die o.g. Rechtsverordnung des Bundes bereits jetzt im Vorgriff eine gleichlautende kirchliche Regelung auf Pastoren und Kirchenbeamte angewendet wird. Zu diesem Zweck geben wir nachstehend den Wortlaut der Erziehungsurlaubsverordnung bekannt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3232.1 - D I / D 2

Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung - ErzUrlV) Vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2322)

Auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) und des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes, neu gefaßt durch § 30 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) übersteigt. Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 2 für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.

- (2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange
1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder
 2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist.

(3) Beamte haben auch dann einen Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des Absatzes 2 nicht sichergestellt werden kann.

(4) Während des Erziehungsurlaubs darf eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer nicht geleistet werden.

§ 2

(1) Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Verlängerung kann nur beantragt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub endet nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. Er kann jedoch mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfolgt ist. Wurde für den beurlaubten Beamten befristet eine Ersatzkraft eingestellt, so endet jedoch der Erziehungsurlaub, vorbehaltlich des Satzes 2, erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach § 21 Abs. 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes frühestens gekündigt werden könnte. Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 3 drei Wochen nach dem Tode des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind zehn Monate, das nach dem 31. Dezember 1987 geborene Kind zwölf Monate alt geworden wäre. Absatz 3 Satz 4 gilt sinngemäß.

(5) Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub können durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über das Erziehungsgeld dargelegt und bewiesen werden. Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

§ 3

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den der Beamte Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Beamte den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Hat der Beamte vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zusteht, so ist der Urlaub,

der dem Beamten nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

§ 4

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 eine Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfavorschriften, sofern er nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften hat.

(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

(3) ... (Betrifft Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz)

§ 6

Diese Verordnung ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen das Kind nach dem 31. Dezember 1985 geboren worden ist. Ist das Kind vor dem 1. Januar 1986 geboren worden, sind die am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 7

Die §§ 4 a, 10 Abs. 1 Satz 3 und § 10 a der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1495)* werden gestrichen.

§ 8

... (Betrifft Richter im Bundesdienst)

§ 9

... (Betrifft das Land Berlin)

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

*) s. GVOBl. NEK 1983 S. 9

*

Verwaltungsordnung zum Dienstwohnungsrecht der Angestellten und Arbeiter vom 18. Februar 1986

Nach Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird folgende Verwaltungsordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung kirchlicher Dienstwohnungen für Kirchenbeamte (Kirchliche Dienstwohnungsvorschriften) vom 14. Januar 1986 GVOBl. S. 26 - ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, entsprechend auf Dienstwohnungen anzuwenden, die Angestellten und Arbeitern vom Anstellungsträger aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften zugewiesen werden.

§ 2
Geltendes Recht

Das Dienstwohnungsrecht der Angestellten und Arbeiter ist privatrechtlicher Natur.

§ 3
Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses

Für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Wohnraum, der im Rahmen des Dienstverhältnisses überlassen ist (§ 565 e BGB).

§ 4
Räumung der Dienstwohnung

Ist ein versetzter Dienstwohnungsinhaber aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung verhindert (z.B. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort oder bei Versetzung innerhalb des Dienstortes, mangels anderweitiger Wohnmöglichkeit), so hat er nach Ablauf der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses maßgebenden Frist weiterhin als Nutzungsentgelt nur die Vergütung zu zahlen, die zu zahlen wäre, wenn das Dienstwohnungsverhältnis noch bestanden hätte, längstens jedoch für 12 Monate, gerechnet vom Ende des Monats an, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem Dienstposten ausgeschieden ist.

§ 5
Zuordnung der Angestellten und Arbeiter

Die Angestellten und Arbeiter werden den in § 3 der Kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften genannten Stufen wie folgt zugeordnet:

	Stufe
a) übertarifliche Angestellte	1
Ist mit übertariflichen Angestellten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten einer bestimmten Besoldungsgruppe vereinbart, so werden sie der für diese Besoldungsgruppe geltenden Stufe zugeordnet.	
b) Angestellte der Vergütungsgruppen	
I	1
IV a bis I a, Kr. X bis XII	2
V c bis IV b, Kr. VI bis IX	3
VII bis VI, Kr. III bis V	4
IX und VIII, Kr. I und II	5
c) Arbeiter	5

§ 6
Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung ist die höchste Dienstwohnungsvergütung von den Bezügen zu berechnen, die bei Vollbeschäftigung zuständen.

§ 7
Einbehaltung der Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung für einen Kalendermonat ist von dem am Zahltag des gleichen Kalendermonats zu zahlenden Bezügen (Vergütung oder Lohn) einzubehalten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt zum 1.7.1986 in Kraft.

Kiel, den 18. Februar 1986
Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 3550 - D I/D 3

Prüfungsordnung für die kirchliche Prüfung an der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling - Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone mit Abschluß als staatlich anerkannte/r Erzieher/in - vom 25. Februar 1986

Kiel, den 25. Februar 1986

Im Einvernehmen mit dem Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Rickling, erläßt das Nordelbische Kirchenamt unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Dienstes des Diakons und der Diakonin in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Diakonengesetz) vom 30. November 1980 (GVOBl. 1981 S. 1) eine Prüfungsordnung für die Kirchliche Prüfung an der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling.

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zum 1. März 1986 tritt die Prüfungsordnung für die kirchliche Prüfung der Diakone in der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Brüderhaus Rickling vom 25. April 1974 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung für die kirchliche Prüfung an der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling wird nachstehend veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

42481 - E I/E 1

*

Prüfungsordnung für die Kirchliche Prüfung an der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling - Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone mit Abschluß als staatlich anerkannte(r) Erzieher(in) - vom 25. Februar 1986

§ 1

Die Schüler der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling - Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone mit Abschluß als staatlich anerkannte(r) Erzieher(in) - schließen ihre Ausbildung mit der kirchlichen Anerkennung als Diakon und der staatlichen Anerkennung als Erzieher ab.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Bestehen der Abschlußprüfungen. Die Abschlußprüfung für die Anerkennung als Diakon erfolgt nach den im Einvernehmen zwischen dem Nordel-

bischen Kirchenamt und dem Schulträger erlassenen Richtlinien. Die Abschlußprüfung für die Anerkennung als Erzieher erfolgt nach der Prüfungsordnung des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Prüfungsteile und Termine

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

Die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Schulleiters fest.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) der zuständige Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes als Vorsitzender
- b) der Schulleiter zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) der Brüderhausvorsteher als Vertreter des Landesvereins für Innere Mission
- d) der Brüderälteste der Schl.-Holst. Diakonenschaft Rickling
- e) die Lehrkräfte, die im letzten Schuljahr unterrichtet haben.

(2) Als Gäste lädt der Vorsitzende zur Prüfung ein:

- a) einen Vertreter des Schulausschusses des Landesvereins für Innere Mission
- b) einen Vertreter der Schülerschaft
- c) weitere Gäste können durch den Vorsitzenden zugelassen werden, wenn die Prüflinge zustimmen.

(3) Falls ein Mitglied des Prüfungsausschusses seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, hat der Vorsitzende das Recht, einen Vertreter zu bestellen.

§ 4

Verschwiegenheit

Über die Verhandlungen des Prüfungsausschusses ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Die erste Klassenkonferenz entscheidet spätestens eine Woche vor der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur Prüfung. Sie beschließt auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte die Vornoten des Schülers in den schriftlichen Prüfungsfächern.

(2) Das Konferenzergebnis ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit den Vorschlägen für die Prüfungstermine und den Vorschlägen für die schriftliche Prüfung einzureichen.

(3) Bei Nichtzulassung ist die Entscheidung dem Prüfling zu begründen. Beschwerde beim Vorsitzenden des Vorstandes des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Rickling, ist zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind zwei Arbeiten zu fertigen:

- a) eine Arbeit aus dem Bereich Glaubenslehre, für die zwei Themen zur Wahl stehen;
- b) eine Arbeit wahlweise in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, für die je zwei Themen zur Wahl stehen.

(2) Die Klausuren sind in je 5 Zeitstunden unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses zu fertigen.

(3) Die Arbeiten werden vom Fachlehrer und einem vom Schulleiter bestimmten Zweitkorrektor beurteilt.

§ 7

Bestimmung der Fächer für die mündliche Prüfung

(1) Die zweite Klassenkonferenz beschließt auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte die Vornoten des Schülers in den Fächern, die nicht schriftliche Prüfungsfächer sind.

(2) Sie beschließt aufgrund aller Vornoten und der Noten der schriftlichen Arbeiten, welche Fächer für den Schüler zur mündlichen Prüfung empfohlen werden. Sie beschließt die Endnote für den Fall, daß der Schüler der Empfehlung nicht folgt und sich nicht mündlich prüfen läßt.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen können in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Glaubenslehre, Gemeindepädagogik, Kirchengeschichte/Kirchenkunde durchgeführt werden.

(2) Jeder Schüler wird mindestens in einem Fach seiner Wahl geprüft.

(3) Unbeschadet Absatz (2) findet in den Fächern, in denen die schriftliche Note die Vornote bestätigt, keine Prüfung statt.

(4) Jedem Schüler werden 14 Tage vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt:

- Die Vornoten
- die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung
- die Empfehlungen für die mündlichen Prüfungen
- die Endnoten für den Fall, daß der Schüler sich nicht prüfen läßt.

Der Schüler teilt innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe mit, in welchem Fach bzw. Fächern seiner Wahl die mündliche Prüfung stattfinden soll.

(5) Die Niederschrift über die Beschlüsse der Klassenkonferenz geht spätestens 10 Tage vor der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu.

Es sind beizufügen:

1. Die Prüfungsliste mit den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfung und die von den Schülern gewählten mündlichen Prüfungsfächer, die jetzt schon feststehenden Endnoten (vgl. § 7,2).
2. Die schriftlichen Arbeiten.

§ 9

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung können Fachausschüsse gebildet werden.

(2) Mitglied des Fachausschusses kann nur sein, wer theologischen Unterricht erteilt oder wer dafür die Qualifikation besitzt.

(3) Der Fachlehrer ist der Prüfer. Er gibt das Thema an und führt das Prüfungsgespräch.

(4) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu bieten, sich unter Aufsicht in einem Nebenraum eine angemessene Zeit auf das Prüfungsthema vorzubereiten, wenn das Fach bzw. das Thema dies notwendig erscheinen läßt.

(5) Der Fachausschuß schlägt eine Note für die mündliche Leistung vor. Diese bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuß. Dieser entscheidet endgültig.

§ 10

Beurteilung der Leistung

(1) Die Beurteilung der Leistung erfolgt nach den zwischen den Ländern der Bundesrepublik auf dem Gebiet des allgemeinbildenden Schulwesens vereinbarten Prüfungsnoten.

(2) Die Endnote in den einzelnen Fächern ergibt sich aus der Vornote und dem Prüfungsergebnis. Bei den Fächern, in denen nicht geprüft wird, gilt die zur Prüfung eingereichte Vornote als Endnote.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind. Die Prüfung ist auch dann noch bestanden, wenn zwar eine Endnote „mangelhaft“, jedoch eine andere Endnote mindestens „befriedigend“ ist.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note im Fach Neues Testament oder Glaubenslehre „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet.

(5) Über die bestandene Prüfung wird dem Prüfling ein Zeugnis erteilt, das Aufschluß über die Leistungen in den einzelnen Fächern gibt.

§ 11

Beschwerderecht

Der Prüfling kann bei Fehlern in der Durchführung der Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuß Beschwerde einlegen. Hilft der Prüfungsausschuß der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Rickling, endgültig.

§ 12

Täuschung

Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel anlässlich der einzelnen Prüfungsabschnitte entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob von der Wiederholung der schriftlichen Prüfung ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

§ 14

Geltung der Ordnung für die staatliche Prüfung

Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Ordnung der Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Kiel, den 25. Februar 1986

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Landesverein für Innere Mission
in Schleswig-Holstein

Im Auftrage:

le Coutre

Az.: 42 481 - E I / E 1

Bekanntmachungen

Vereinbarung mit der Altkatholischen Kirche über gegenseitige Einladung zum Heiligen Abendmahl

Im Oktober 1985 haben die Bischofskonferenz und die General-synode der Vereinigten Kirche auf der Grundlage der erarbeiteten Vereinbarung mit der Altkatholischen Kirche der gegenseitigen Einladung zum Heiligen Abendmahl zugestimmt. Inzwischen liegen die Zustimmungserklärungen aller Gliedkirchen der Vereinigten Kirche vor. Nachdem auf diese Weise der Stellungnahmeprozess innerhalb der Vereinigten Kirche abgeschlossen war, hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 17. Januar 1986 in Celle beschlossen, die Vereinbarung mit der Altkatholischen Kirche über eine gegenseitige Einladung zum Heiligen Abendmahl in Kraft zu setzen. Damit gilt die Vereinbarung gemäß Artikel 7 Nr. 7 der Verfassung der VELKD für den Bereich der Vereinigten Kirche mit Wirkung vom 17. Januar 1986.

Wortlaut der „Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie“:

„Eine vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in Absprache mit der Arnoldshainer Konferenz und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einerseits und vom Katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland andererseits gebildete gemeinsame Gesprächskommission hat den nachfolgenden Text einer Vereinbarung zur gegenseitigen Einladung zum Heiligen Abendmahl erarbeitet:

1. Gemeinsam bekennen die beteiligten Kirchen Gott den Schöpfer des Himmels und der Erde, der seinen Sohn Jesus Christus als Herrn und Erlöser gegeben hat und uns durch den Heiligen Geist Anteil an seinem Leben schenkt. Sie warten auf die Wiederkunft ihres Herrn, der seine Kirche zur Vollendung führt und alles neu schaffen wird.
2. Sie halten am Kanon der heiligen Schrift fest und bekennen den Glauben, wie er im apostolischen und im nicaenisch-konstantinopolitanischen Bekenntnis bezeugt ist. Sie stehen auf dem Boden der trinitarischen und christologischen Lehre der großen Konzilien von Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalkedon.
3. Gemeinsam bekennen sie: Wir werden vor Gott als gerecht erachtet und gerecht gemacht allein aus Gnade durch den Glauben aufgrund des Heilswerkes unseres Herrn Jesus Christus und nicht aufgrund unserer eigenen Werke und Verdienste. Die Kirche ist daher die Gemeinschaft gerechtfertigter Sünder, die durch den Heiligen Geist dazu befähigt werden, ein Leben des Dienstes für alle Menschen und des Lobes Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, zu führen.
4. Gemeinsam bekennen sie, daß der gekreuzigte und auferstandene Herr unter der Verheißung seiner Gegenwart der Kirche den Auftrag gibt, Gottes Heil der Welt zu bringen.
Sie bekennen die eine Taufe, die im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen wird. In

ihr schenkt der dreieinige Gott dem der Sünde und dem Tode verfallenden Menschen neues Leben und gliedert ihn in sein Volk ein.

Durch die Taufe hat der Herr allen Gläubigen Anteil an seiner Sendung und an seinem Priestertum gegeben und sie mit einer Fülle von Geistesgaben ausgestattet, damit die Verkündigung des Evangeliums und die Auferbauung der Kirche durch alle Zeiten weitergeht.

5. Sie bewahren den aus der Sendung der Apostel hervorgehenden Dienst des besonderen Amtes, das der Herr seiner Kirche gegeben hat. Dieses Amt trägt mit der Gesamtheit der Gläubigen ständig und öffentlich Sorge für die Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und für die Leistung und die Einheit der Kirche. In dieser Kontinuität mit den Aposteln und ihrer Verkündigung wird die reine apostolische Lehre und die rechte Verwaltung der Sakramente gewahrt.
6. Sie feiern die Eucharistie, das von Jesus Christus eingesetzte Mahl des neuen Bundes, in dem er seinen Leib und sein Blut unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein der Gemeinde schenkt. In dieser Feier erfährt die Gemeinde Gottes Liebe in Jesus Christus, verkündet den Tod des Herrn und preist seine Auferstehung, bis er wiederkommt und sein Reich zur Vollendung bringt. Dies findet seinen Ausdruck im Eucharistiegebet, in dem der Einsetzungsbericht mit dem Dank an den Vater, dem Gedächtnis des Heilswerkes Christi (Anamnese) und der Anrufung des Heiligen Geistes (Epiklese) verbunden ist.

Gemäß der Lehre der beteiligten Kirchen wird die Eucharistiefeier von Ordinierten geleitet. Gemeinschaft im Herrenmahl verpflichtet die Kirchen darauf zu achten, daß die Praxis dieser Lehre entspricht.

Die beteiligten Kirchen halten einen angemessenen Umgang mit den nach der Feier übrigbleibenden Gaben für geboten.

Die bisher festgestellten grundlegenden Übereinstimmungen erlauben uns, die Glieder unserer Kirchen gegenseitig zur Teilnahme an der Eucharistie einzuladen.

Durch diese Einladung wollen die beteiligten Kirchen dem Gebot Jesu Christi gehorsam sein, daß seine Kirche einig und eine sei. Indem sie ein Zeichen dieser Einheit setzen und einen Schritt auf diese Einheit hin tun, bezeugen sie vor aller Welt den dreieinigen Gott als den einzigen Herrn.

Die Kommission bittet die beteiligten Kirchen, auf der Grundlage der vorstehenden Vereinbarung der gegenseitigen Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie zuzustimmen. Sie stellt fest, daß die in den beteiligten Kirchen vorhandenen Ordnungen für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und des Gemeindelebens in Geltung bleiben.

Hannover, den 29. März 1985
gez. Unterschriften"

Die vorstehende, für den Bereich der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche gültige Vereinbarung wird hiermit bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung
gez. Dr. Wilckens
Bischof

KL-Nr.: 136/86

Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Nordelbisches Diakonisches Werk e.V.“. Er ist am 6. Januar 1977 unter der Register-Nummer 2558 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden.

(2) Das Nordelbische Diakonische Werk hat seinen Sitz in Kiel.

(3) Zeichen des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

(4) Das Geschäftsjahr des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKD

Das Nordelbische Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der EKD.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Das Nordelbische Diakonische Werk ist selbstlos tätig. Es dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Vermögen

(1) Etwaige Gewinne des Nordelbischen Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Nordelbischen Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Nordelbischen Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die angemessene Vergütung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter des Nordelbischen Diakonischen Werkes bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Zweck und Aufgabe

(1) Das Nordelbische Diakonische Werk hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Mitglieder zu fördern, sowie der Diakonie der Freikirchen, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden zu dienen.

(2) Es fördert die Zusammenarbeit der beiden Landesverbände und übernimmt diejenigen Aufgaben, die über den Bereich der Landesverbände hinaus der gemeinsamen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen, wie im Bereich der Ökumenischen Diakonie, der überregionalen Not- und Katastrophenhilfe, der zentralen Fort- und Weiterbildung und der Mitwirkung bei der staatlichen und kirchlichen Rechtsetzung. Es sorgt für die Ausrichtung der kirchlichen Arbeit in diakonischer Verantwortung.

(3) Das Nordelbische Diakonische Werk nimmt damit diakonische Aufgaben im Sinne von Artikel 1, 4 und 60 der Verfassung der Nordelbischen Evangelischen-Lutherischen Kirche wahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Nordelbischen Diakonischen Werkes sollen werden:

- a) Der Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e.V.,
- b) der Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V.,
- c) das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
- d) die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,
- e) das Diakonische Werk Lübeck e.V.,
- f) das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
- g) der Kirchenkreis Harburg,
- h) die Evangelische-Methodistische Kirche Nordwestdeutschland.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung begründet. Sie endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Rat zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr.

§ 7 Rahmenrichtlinien

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben kann das Nordelbische Diakonische Werk für seine Mitglieder Rahmenrichtlinien auf folgenden Gebieten beschließen:

- a) Gegenseitige Information,
- b) Mindestanfordernisse für die Rechtsform und Satzung von diakonischen Einrichtungen,
- c) Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter,
- d) Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung,
- e) Statistik.

(2) Das gleiche gilt für andere Bereiche, wenn dies die Diakonische Konferenz auf Antrag des Diakonischen Rates beschließt.

(3) Bei Erlass von Rahmenrichtlinien sind die vom Diakonischen Werk der EKD erlassenen Rahmenbestimmungen zu beachten.

(4) Im übrigen soll das Nordelbische Diakonische Werk durch Empfehlungen die notwendige Koordinierung der Arbeit der angeschlossenen Mitglieder unterstützen.

(5) Die angeschlossenen Mitglieder sind in ihrer Arbeit frei. Das Nordelbische Diakonische Werk ist nicht befugt, Weisungen zu geben oder in die Arbeit einzugreifen. Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, die nach Absatz 1 und 2 beschlossenen Rahmenrichtlinien zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch die Mitglieder hinzuwirken.

(6) Auf öffentlichem Recht beruhende oder mit der öffentlichen Hand auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Vereinbarungen gehen den Rahmenrichtlinien des Nordelbischen Diakonischen Werkes vor. Das gleiche gilt für das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der in diesem Bereich arbeitenden Freikirchen.

§ 8 Organe

Organe des Nordelbischen Diakonischen Werkes sind:

- a) Der Diakonische Rat (Vorstand),
- b) die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung).

§ 9 Diakonischer Rat

(1) Der Diakonische Rat besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz als Vorsitzenden.
- b) den Landespastoren der Landesverbände der Inneren Mission in Schleswig-Holstein und Hamburg.

Der Diakonische Rat ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) In den Sitzungen können sich die Mitglieder des Diakonischen Rates durch ihre satzungsgemäßen Stellvertreter (§ 14 (1) a und § 12 (2)) vertreten lassen. Die Vertreter sind zu allen Sitzungen des Diakonischen Rates einzuladen.

(3) Der Diakonische Rat kann Ausschüsse einsetzen.

§ 10 Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Diakonischen Konferenz vorbehalten oder den Geschäftsstellen übertragen sind.

(2) Der Diakonische Rat ist berechtigt, im Namen des Nordelbischen Diakonischen Werkes Erklärungen zu den das Werk berührenden Fragen abzugeben. Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz sind zu unterrichten. In grundsätzlichen Fragen ist ein Beschluß der Diakonischen Konferenz herbeizuführen.

(3) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Beschlussfassung des Diakonischen Rates

Der Diakonische Rat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es beantragen.

(2) Der Diakonische Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Ein Beschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Ratsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte des Nordelbischen Diakonischen Werkes werden durch die Geschäftsstellen, die ihren Sitz in Hamburg und Rendsburg haben, geführt. Der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Lübeck e.V. können Fachaufgaben übertragen werden.

(2) Die Geschäftsstellen in Hamburg und Schleswig-Holstein werden jeweils durch einen Landespastor geleitet. Der Stellvertreter ist der Geschäftsführer des jeweiligen Landesverbandes. Sie sind insbesondere für den ordentlichen Ablauf der Geschäfte der Geschäftsstelle verantwortlich. Landespastor, Geschäftsführer und Abteilungsleiter führen die Geschäfte der Geschäftsstelle in kollegialer Zusammenarbeit. Die Aufgaben des Leiters und des Geschäftsführers sind in einer Dienstanweisung festzuhalten, die von der Diakonischen Konferenz zu erlassen ist.

(3) Die Geschäftsführer und Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des jeweils zuständigen Landespastors von der Diakonischen Konferenz berufen.

(4) Die Zuständigkeit der Geschäftsstellen ist in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese ist von der Diakonischen Konferenz zu erlassen.

§ 13 Diakonische Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz besteht aus 12 Mitgliedern, die je zur Hälfte von den beiden Vorständen der Landesverbände der Inneren Mission in Schleswig-Holstein und Hamburg aus ihrer Mitte entstanden werden, und den beiden Landespastoren.

(2) Die Geschäftsführer der Landesverbände und der zuständige Dezernent im Nordelbischen Kirchenamt nehmen an den Sitzungen der Diakonischen Konferenz beratend teil. Durch den Vorsitzenden der Konferenz können weitere Personen zu beratender Teilnahme hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.

§ 14 Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz,
- b) Vorschläge an die Kirchenleitung der NEK zur Berufung der Landespastoren im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Landesverband,
- c) Beschlußfassung über Rahmenrichtlinien gemäß § 7,
- d) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
- e) Aufsicht über die Geschäftsstellen mit Weisungsbefugnis,
- f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diakonischen Rates,
- g) Beschlußfassung über Jahresrechnung und Wirtschaftspläne der Geschäftsstellen,
- h) Genehmigung der Wirtschaftspläne der Landesverbände,
- i) Aufgaben gemäß §§ 10 (3) u. 12 (2) (3) (4).

(2) Die Diakonische Konferenz kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 15 Tagungen und Beschlußfassung der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder, der Vorstand eines Landesverbandes oder der Diakonische Rat es verlangen.

(2) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Die Diakonische Konferenz ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Diakonische Konferenz mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(4) Die Abstimmung geschieht regelmäßig durch Handzeichen. Die Sitzung kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.

(5) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von Vierfünftel erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Tagungsleiter der Diakonischen Konferenz und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des

Vorsitzenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, das Abstimmungsergebnis, und bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 16 Fachverbände

(1) Es können Fachverbände gebildet werden.

(2) Die Fachverbände können sich eine Ordnung geben. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Geschäftsstellen im Sinne vom § 12 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 17 Umlagen

(1) Vereinsbeiträge werden nicht erhoben. Mit den Mitgliedern kann jedoch die Erhebung einer Umlage zur Erfüllung der Aufgaben des Nordelbischen Diakonischen Werkes vereinbart werden.

(2) Die Aufwendungen und Erträge des Nordelbischen Diakonischen Werkes werden für ein Jahr oder für mehrere Jahre durch einen Wirtschaftsplan festgestellt.

(3) Über die Wirtschafts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Nordelbischen Diakonischen Werkes dienen die Erträge aus dem Vermögen, die Zuschüsse der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Maßgabe des Haushaltsplanes, Kollekten, Beiträge und Umlagen der Mitglieder und Zuwendungen.

§ 18 Zusammenwirken

(1) Das Nordelbische Diakonische Werk berichtet der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über die Arbeit des Werkes. Das Nordelbische Diakonische Werk gibt der Synode zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand der diakonischen Arbeit.

(2) An den Planungen des Werkes, die zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche führen können, sind die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt rechtzeitig zu beteiligen.

§ 19 Schlichtungsstelle

Beim Nordelbischen Diakonischen Werk ist eine Schlichtungsstelle gemäß Beschluß der Diakonischen Konferenz vom 22. September 1966 durch den Diakonischen Rat einzurichten.

§ 20 Treuhandstelle

Beim Nordelbischen Diakonischen Werk ist eine Treuhandstelle durch die Diakonische Konferenz einzurichten.

§ 21 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzungen bedürfen der in § 15 vorgesehenen Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Diakonischen Konferenz bei den Geschäftsstellen einzureichen. Diese legen die Anträge unverzüglich dem Diakonischen Rat zur Stellungnahme vor.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Nordelbischen Diakonischen Werkes bedarf des Beschlusses der Diakonischen Konferenz mit der im § 15

angegebenen Mehrheit. Bei Auflösung des Nordelbischen Diakonischen Werkes fällt das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der EKD, das es für Zwecke der Diakonie zu verwenden hat.

Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren

Kiel, den 4. März 1986

Eine Neuauflage des Verzeichnisses der Gemeinden und Pastoren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach dem Stand vom 1. Januar 1986, herausgegeben im Auftrag der Nordelbischen Pastorenvereine von Herrn Pastor i.R. Wolfgang Puls in Hamburg-Altona, ist erschienen.

Das Verzeichnis kann zum Preis von 16,- DM von Frau Karen Petrat, Garstedter Weg 31, 2087 Hasloh ü. Pinneberg, Tel. 0 41 06/59 33, bezogen werden.

Nordelbisches Kirchenamt
gez. Puls
Oberkirchenrat

Namensänderung der Kirchengemeinde Ockholm, Kirchenkreis Husum-Bredstedt

Kiel, den 27. Februar 1986

Die Kirchengemeinde Ockholm führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
zum Heiligen Kreuz Ockholm“.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kramer

Az.: 10 Ockholm – R I/R 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Jugendarbeit wird vakant und ist zum 1.6.1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit. Gesucht wird ein Pastor bzw. eine Pastorin mit Erfahrung in der gemeindlichen Jugendarbeit, der bzw. die sowohl für die offene Jugendarbeit als auch für die Gruppenarbeit und die biblisch-missionarisch ausgerichtete Jugendarbeit Verständnis und Interesse zeigt. Er bzw. sie sollte zur Beratung der Gemeinden im Blick auf Konzeption und praktische Durchführung der Jugendarbeit sowie zur Weiterbildung, Seelsorge und theologischen Arbeit im Bereich der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter fähig und bereit sein. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Jugendpfarramtes sowie die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben des Amtes sind notwendig, ebenso das Zusammenwirken mit den Organen der Jugendvertretung. Er bzw. sie sollte gewährleisten, daß der Kirchenkreis in den für die Jugendarbeit wichtigen Gremien ausreichend vertreten ist. Die Berufung ist auf die Dauer von 5 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Blank, Hirschgraben 25, 2000 Hamburg 76, Tel. 040/2 50 20 15, und Propst Peters, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 92 72/273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendarbeit Alt-Hamburg – P I/P 1

*

In der Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg Groß Borstel im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – ist die 1. Pfarrstelle durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers vakant

und zum 1. Mai 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Die Kirchengemeinde hat ca. 6.000 Gemeindeglieder. Der Stadtteil Groß Borstel ist im Norden Hamburgs zwischen Eppendorf und dem Flughafen gelegen in aufgelockerter Bebauung und mit vielschichtiger Bevölkerung. Die Gemeinde ist in zwei Pfarrbezirke gegliedert. Neben einem weiteren Pastor gehören 1 Diakon, 1 Gemeindegewerter, Kirchenmusiker, 1 Küsterin, 1 Sekretärin sowie 2 Mitarbeiterinnen des Kindergartens und Reinigungskräfte zur Mitarbeiterschaft: hinzu kommt ein engagierter Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Mit zwei Nachbargemeinden betreibt St. Peter ein Jugend- und Freizeitheim (37 Betten) in der Lüneburger Heide. Zu den weiteren Aufgaben gehören der seelsorgerliche Dienst in einem Alten- und Pflegeheim und in einem Krankenhaus sowie die christliche Unterweisung Lernbehinderter in einer heilpädagogischen Schule.

Ein geräumiges Pastorat ist vorhanden.

Wir wünschen uns einen Pastor bzw. eine Pastorin mit Ideen und Engagement in der Verkündigung des Evangeliums sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Gliedern der Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord – Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Braungardt, Köppenstr. 24, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/51 35 92, und Propst Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 92 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel (1) – P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Steinberg im Kirchenkreis Angeln wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1.4.1986 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Steinberg ist eine in guter volkskirchlicher Tradition geprägte Landgemeinde, im Sommer mit vielen Urlaubern, umfaßt ca. 1.700 Gemeindeglieder und liegt in unmittelbarer Nähe der Ostsee. Renovierte Kirche (12. Jh.), Pastorat (1971), Gemeindezentrum, Kindergarten sowie Schwesterstation im Ortskern Steinbergkirche in der Nähe der B 199. Aufgeschlossener Kirchenvorstand: Mitarbeiter: Kirchendiener, 3 Kindergärtnerinnen und 2 Schwestern sind hauptamtlich, Organistin, Chorleiter, Rechnungsführer nebenamtlich tätig. Grundschule in Steinbergkirche; weiterführende Schulen in Sterup, Satrup, Flensburg und Kappeln gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzvertreter, Pastor Muhs, Gartenstraße 3, 2393 Sörup, Tel. 0 46 35/22 01, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Lempelius, 2391 Oestergaard, Tel. 0 46 32/72 49, und Propst Lukas, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Steinberg – P III/P 1

Stellenausschreibungen

Im Kirchenkreis Kiel sind zum 1. August 1986 zwei Planstellen für kirchliche Lehrkräfte an den Beruflichen Schulen neu zu besetzen.

Anstellungsträger ist der Ev.-Luth. Kirchenkreis Kiel. Die Lehrkräfte werden in allen Bereichen im Religionsunterricht und Religionsgesprächen eingesetzt, in Klassen von unterschiedlichstem Bildungsniveau. Entsprechend vielschichtig sind in dieser Arbeit mit zumeist kirchenfernen Jugendlichen die Formen, den kirchlichen Auftrag zu verwirklichen und den Schülern/innen Einsichten und Impulse zur Lebenshilfe zu vermitteln. Dabei ist besonders die Fähigkeit erforderlich, sich auf Problemlage und die religiöse Dimension der Jugendlichen einzustellen.

Es besteht eine Facharbeitsgemeinschaft zur Weiterbildung und gegenseitigen Unterstützung, der die beim Kirchenkreis angestellten Lehrkräfte und die im Schuldienst eingesetzten beiden Pastoren angehören.

Auskünfte erteilt: Propst Küchenmeister, Tel. 04 31/55 22 27 und 04 31/9 40 21.

Bewerbungen sind innerhalb vier Wochen nach Erscheinen dieses GVOBl. zu richten an den Kirchenkreisvorstand Kiel, Postfach 2026, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1.

Az. 30 – Kirchenkreis Kiel E I/W 1

*

Die Stiftung Das Rauhe Haus sucht für ihre Evangelische Wichern-Schule zum 1. August 1986 eine/n

Oberstudiendirektor/in im Kirchendienst als Leiter des Gymnasiums.

Besoldungsgruppe A 16 entsprechend dem Besoldungsgesetz der Nordelbischen Kirche.

Die frei werdende Stelle ist mit der Gesamtleitung der Wichern-Schule verbunden.

Die Wichern-Schule ist eine staatlich evangelische Schule mit Volks- und Realschule und Gymnasium.

Sie wird z.Z. von ca. 1.300 Schülern besucht.

Von den Bewerbern erwarten wir, daß sie

- die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen,
- sich dem besonderen Auftrag einer evangelischen Schule verpflichten,
- bereit sind, eine kooperative Schule verantwortlich zu gestalten,
- die Einbindung der Schule in eine diakonische Einrichtung bejahen,
- fähig sind, Verwaltung und Organisation der Schule zu planen und durchzuführen.

Für Rückfragen steht der Schulleiter der Wichern-Schule, Dr. Böllckow, Horner Weg 164, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40/65 59 11 90, zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15.4.1986 zu richten an den Vorsitzenden des Kuratoriums für die Wichern-Schule, Herrn Pastor Ulrich Heidenreich, Beim Rauhen Hause 21, 2000 Hamburg 74.

Az.: 42491-4 – E I/E 1

*

In der Kirchenkreisverwaltung Neumünster ist die Stelle des leitenden Verwaltungsbeamten zum 1.6.86 neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten gehören die Leitung des Kirchenkreises in personellen, haushaltsrechtlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Führungsqualitäten, die über gründliche Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten der Verwaltung verfügt.

Die Besoldung erfolgt nach A 13 (Besoldungsgruppe A 14 ist nach Ämterbewertung möglich).

Bewerbungen und Rückfragen bitten wir zu richten an den Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, Tel. 04321/498-34.

*

Der ev.-luth. Kirchengemeindeverband Bad Schwartau sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt einen

Leiter für die Verbandsverwaltung (Vergütungsgruppe KAT IV b)

Die Kirchengemeindeverbandsverwaltung umfaßt die Arbeit für drei Kirchengemeinden (mit rd. 15.000 Gemeindegliedern), drei Kindergärten, drei Gemeindepflegestationen und den Friedhof.

Kenntnisse in den kirchlichen Verwaltungsvorschriften (besonders haushaltstechnischer und personeller Art) werden erwartet.

Von dem Bewerber/der Bewerberin wird erwartet, daß er/sie Vorgänge selbständig und zügig aufgreift und bearbeitet.

Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchengemeindeverbandes Bad Schwartau, Pastor Rönndahl, Tel.: 0451/20 81 81.

Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe.

Die Bewerbungen sind zu richten an den ev.-luth. Kirchengemeindeverband, 2407 Bad Schwartau, Lindenstr. 4, z. Hd. Pastor Rönndahl.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Iserbrook sucht zum 15. Juli 1986

eine/n Diakon/in

Das Aufgabengebiet umfaßt Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit.

Die Schwerpunkte innerhalb dieser Bereiche sowie andere Aufgabengebiete können je nach Begabung und Neigung festgelegt werden. Es wird ein/e in der biblischen und gottesdienstlichen Arbeit engagierte/r Diakon/in gesucht, die/der bereit ist, sich in einen vorhandenen Mitarbeiterkreis partnerschaftlich einzufügen.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Vergütung nach KAT.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Johann Feindt, Telefon: 040/870 124 oder Frau Pastorin Gesa Bartholomae, Telefon: 040/87 37 18.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Iserbrook, Schenefelder Landstraße 200, 2000 Hamburg 55.

Ablauf der Bewerbungsfrist 15. April 1986.

Az.: 30 - Hamburg-Iserbrook E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde in Neumünster sucht für den Pfarrbezirk Ost

eine/n Diakon/in

für die Kinder- und Jugendarbeit (40 Wochenstunden).

Vergütung nach KAT.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an: Pastor Mattern, Hinter der Kirche 12, 2350 Neumünster, Telefon: 04321/46 57 2.

Ablauf der Bewerbungsfrist 7. April 1986.

Az.: 30 - Vicelinkirchengemeinde E I / E 1

*

Der Kirchenkreis Süderdithmarschen sucht für sein Diakonisches Amt im Bereich der Suchtkrankenhilfe zum 1. April 1986 oder später

eine/n Diakon/in oder
eine/n Sozialpädagogen/in

Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in der/die bereit ist, sich dieser Aufgabe zu stellen. Erwartet wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem weiteren vorhandenen Mitarbeiter in der Suchtkrankenarbeit, anderen Mitarbeitern des Diakonischen Amtes des Kirchenkreises und mit verschiedenen Gruppen des Blauen Kreuzes in Dithmarschen.

Vergütung nach KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meltdorf, Telefon: 04832/20 03.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieses GVBl.

Az.: 30 - Kirchenkreis Süderdithmarschen - E I / E 1

*

Das Ev. Jugendpfarramt des Kirchenkreises Kiel sucht für eine dörflich geprägte Stadtrandregion

eine/n Jugendwart/in

Der/Die Bewerber/in sollte die Qualifikation eines/r Diakons/in und/oder Diplom-Sozialpädagogen/in haben oder eine vergleichbare Ausbildung.

Wir erwarten vom einem/r Bewerber/in Fachlichkeit zur Jugendarbeit und ein genügend Maß an Erfahrung. Diese Persönlichkeit sollte bewußt und überzeugend den christlichen Grund des Engagements nicht nur leben, sondern auch zum Ausdruck bringen wollen.

Vergütung nach KAT V b/I V b. Es besteht der Wunsch, daß der/die Bewerber/in am Dienstort Wohnung nimmt.

Auskünfte erteilt: Ev. Jugendpfarramt, Pastor Ziegler, Kirchhofallee 61, 2300 Kiel 1, Telefon: 0431/67 14 88.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung dieses GVBl. zu richten an den Kirchenkreisvorstand Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1.

Az.: 30 - Kirchenkreis Kiel E I / E 1

Personalnachrichten

Die erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1986/Kiel haben bestanden:

Michael Bruhn, Martin Fischer, Rita Gallien, Hans-Christian Gerber, Thomas Göbell, Ulrich Gradert, Sigrid Heidenreich, Reinhild Koring-Drews, Hans Lorenzen, Thomas Möller, Jutta Rehder-Röhlk, Jürgen Schacht, Hartmut Schmidtpott, Michael Thermann, Christoph Tretow, Rosemarie Wulf.

Die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1986/Hamburg haben bestanden:

Ralph-Martin Appel, Wolf Clüver, Anke Dittmann, Jochen Driesnack, Ingrid Fabian, Birgit Feilcke, Gisela Fritz, Arnd

Heling, Renate Juhl, Anja Kapust, Klaudia Kißling, Hanna Lehming, Matthias Loerbroks, Klaus-Dieter Piepenburg, Michael Schlage, Idalena Waltsgott, Klaus-Dieter Wortelker.

*

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1986 der Pastor Dr. Andreas Stökl, z.Z. in Bretzfeld/Bitzfeld, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Christophorusgemeinde Bergedorf-West, Kirchenkreis Althamburg - Bezirk Bergedorf -.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1986 die Wahl des Pastor Friedel Hinz, bisher in Ammersbek (Hoisbüttel), zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Christus-Gemeinde Kronshagen, Kirchenkreis Kiel.

Eingeführt:

Am 16. Februar 1986 der Pastor Gerhard Heil als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Nemünster-Tungendorf, Kirchenkreis Neumünster;

am 26. Januar 1986 der Pastor Wolfgang Paust als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

am 17. Februar 1986 der Pastor Klaus Walter Schlömp als Pastor in das Amt eines Studienleiters im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

am 17. Februar 1986 der Pastor Horst Webecke als Pastor in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche - Region Lübeck -.

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Karl-Behrnd Hasselmann für den Dienst im Burckhardt Haus in Gelnhausen unbefristet über den 31.8.1986 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1986 die Pastorin z.A. Susanne Lindenlaub-Borck, geb. Lindenlaub, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch, Kirchenkreis Harburg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. August 1986 der Pfarrvikar Hans-Christoph Gregor, bisher in Ratekau, im Rahmen seines privat-rechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori, Kirchenkreis Eutin.

Zurückgenommen:

Der der Pfarrvikarin Hannelore Gregersen-Cordsen, geb. Brammer, im Rahmen ihres privat-rechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erteilte Auftrag zur Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf ihren Antrag mit Ablauf des 31.3.1986;

der der Pastorin Margarete Jäkel, geb. Fischer, mit Wirkung vom 1.12.1978 in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erteilte Auftrag zur Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt - auf ihren Antrag mit Ablauf des 30.6.1986.



Pastor i. R.

Otto Eckeberg

geboren am 30. Juni 1921 in Eckernförde,
gestorben am 18. Januar 1986 in Eckernförde.

Der Verstorbene wurde am 1. Februar 1953 in Gettorf ordiniert. Anschließend war er bis April 1965 Hilfsgeistlicher und Pastor in Gettorf. Von Mai 1965 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. August 1984 war er Pastor in Bad Oldesloe.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Eckeberg.